

#### 64. Zum Begriff der Kosten des Heilverfahrens im Sinne der Beamten-Unfallfürsorgegesetze.

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. September 1923 i. S. S. (Rl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 829/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, Lokomotivführer a. D., der infolge eines am 4. Oktober 1896 erlittenen Betriebsunfalls mit dem 1. Oktober 1899 in den Ruhestand versetzt worden ist, nahm zur Besserung seines Nervenleidens in den Jahren 1913 und 1915 einen Kuraufenthalt in Bad Deynhausen. Der Beklagte verweigerte ihm die Erstattung der Kosten dieses Aufenthalts und zahlte ihm nur die für einen Landaufenthalt angemessenen Beträge. Auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes fordert der Kläger die von ihm für den Badeaufenthalt aufgewendeten Mehrbeträge. Er wurde in allen Instanzen mit seiner Klage abgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht von der Auffassung aus, daß nach dem Beamten-Unfallfürsorgegesetze die Heilbehandlung auch dann zu gewähren ist, wenn sie lediglich den Zweck verfolgt und verfolgen kann, dem Verletzten subjektiv die Folgen der Verletzung zu erleichtern. Es nimmt jedoch an, daß diese Berücksichtigung subjektiver Erleichterungen nicht dazu führen könne, die Mittel zu einem objektiv nicht erforderlichen, vielleicht nutzlosen Heilverfahren nur deshalb zu bewilligen, weil der Verletzte die psychisch krankhafte Überzeugung von der Notwendigkeit dieses Heilverfahrens habe. Das Berufungsgericht weist hiernach den Anspruch des Klägers auf die Erstattung der Mehrkosten der beiden Badeaufenthalte ab, weil es in Übereinstimmung mit dem Landgericht für erwiesen erachtet, daß der Aufenthalt in Deynhausen für den Kläger nicht erforderlich gewesen sei und die bessere Wirkung dieses Badeaufenthalts gegenüber einem einfachen Landaufenthalt nur in der Einbildung des Klägers beruhe.

Die Revision führt aus, daß unter den Begriff der Heilungskosten im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes die Kosten einer Badekur auch dann fielen, wenn sie nur nach dem subjektiven Empfinden des Verletzten ihm dienlicher sei als ein sonstiger Erholungsaufenthalt, sofern sie eine — wenn auch nur zeitweilige — Erleichterung seines Zustandes bewirke.

Die Revision kann nicht für begründet erachtet werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats fallen unter die ersatzfähigen Kosten des Heilverfahrens alle diejenigen, deren Aufwendung zu einer auch nur vorübergehenden Minderung oder Milderung des Leidens zu führen geeignet ist, jedoch, wie in dem Urteil vom 15. März 1921 III 447/20 ausgesprochen ist, nur, wenn dieser Erfolg bei verständiger und sachgemäßer Behandlung nicht auch auf einem andern, billigeren Wege zu erreichen ist. Unter dieser Voraussetzung fallen unter die Kosten des Heilverfahrens auch die Kosten einer Badereise, also die Kosten einer Badereise, die zur Herbeiführung einer Minderung oder Milderung der Leiden des Verletzten notwendig ist; vgl. RGZ. Bd. 64 S. 86. Über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Heilmittels und insbesondere einer Badereise aber kann nicht die Meinung des Heilbedürftigen entscheiden; nur eine objektive Beurteilung kann hier maßgebend sein. Es geht nicht an, den Begriff der Kosten des Heilverfahrens auszudehnen auf die Kosten zur Befriedigung rein persönlicher, objektiv nicht berechtigter Wünsche des Fürsorgeberechtigten, mag auch deren Befriedigung um deswillen, weil seinen Wünschen entsprochen wird, einen günstigen, ihre Versagung einen ungünstigen Einfluß auf sein Befinden ausüben — wie dies bei hysterischen oder nervenleidenden Personen häufig geschieht. Eine derartige Ausdehnung dieses Begriffs würde weder dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entsprechen, noch selbst bei günstiger Wirtschaftslage, geschweige denn unter den heutigen Verhältnissen, gerechtfertigt sein. Der erkennende Senat hat demgemäß bereits im Urteil vom 2. Mai 1923 III 13/23 ausgesprochen, daß dem Fürsorgeberechtigten kein Anspruch auf den Ersatz der Kosten für ein beliebiges teures Heilverfahren zusteht, das nur in seiner Einbildung günstig auf ihn einwirkt. Es kann ihm sonach auch nicht der Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Badereise zuerkannt werden, die an sich und objektiv nicht erforderlich war und deren günstige Wirkung nur auf der Einbildung des Fürsorgeberechtigten beruhte. So aber lag nach der nicht angefochtenen Feststellung des Berufungsgerichts die Sache hier; die Abweisung des Klagenanspruchs unterliegt deshalb keinem rechtlichen Bedenken.